

§ 17 BRWO1974 Wahlort

BRWO1974 - Betriebsrats-Wahlordnung 1974

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.06.2021

§ 17.

Der vom Wahlvorstand zu bestimmende Wahlort muß für die Durchführung der Wahl geeignet sein und soll nach Tunlichkeit im Betrieb liegen.

In Kraft seit 01.07.1974 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at